



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

59. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 17. AUGUST 1934

NUMMER 34

Preisvereinbarungen unbeschränkt verboten!

Wichtige Ergänzungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums — Mindestpreise und Kalkulationsgrundlagen dürfen weder verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden

Die bekannte Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 hat jetzt eine Ergänzung erfahren, die auch für unser Gewerbe von großer Bedeutung ist. Während die Verordnung am 16. Mai sich nur auf „lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ bezog, ist jetzt das Verbot der Preisverabredung auf alle Güter und alle gewerblichen Leistungen ausgedehnt worden. Um die Bedeutung dieser Bestimmungen, die zum Schutze der Konsumenten erlassen worden sind, zu erkennen, wird es zweckmäßig sein, zunächst noch einmal die wichtigsten Bestimmungen der ersten Verordnung vom 16. Mai zu betrachten.

Die Verordnung verbietet für Gegenstände des täglichen Bedarfs und Leistungen für den täglichen Bedarf die Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung von

Mindestpreisen,
Mindestverarbeitungsspannen (Reparaturkalkulation),
Mindesthandelsspannen,
Höchstnachlässen und
Mindestzuschlägen.

Das Verbot richtet sich an Verbände oder an andere Zusammenschlüsse, also auch an die Innungen. Es wird auch zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen, durch die das Verbot umgangen wird, ebenfalls verboten sind. Für unser Gewerbe ist hierbei zunächst zu prüfen, welche Gegenstände als „lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs“ anzusehen sind. Hierbei tauchen naturgemäß eine Reihe von Zweifelsfragen auf. Während man sicher einen Wecker als „lebenswichtig für den täglichen Bedarf“ ansprechen muß, kann man wohl eine goldene Armbanduhr mit Brillanten kaum dazu rechnen.

Diese Zweifelsfragen waren bisher aber von untergeordneter Bedeutung, da bei diesen Waren Preisabreden im Sinne der Verordnung meist nicht vorlagen. Hauptsächlich handelt es sich bei unseren Innungen um die Festsetzung von Mindestpreisen für Trauringe und für Uhrenreparaturen. Bei Trauringen wird die Frage gewöhnlich dahin entschieden, daß sie als „lebens-

wichtige Gegenstände für den täglichen Bedarf“ anzusehen sind. Demgemäß ist die Festsetzung von Trauringpreisen nach dem 16. Mai 1934 unzulässig und strafbar. Auch bei Uhrenreparaturen wird man von „lebenswichtigen Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ sprechen können, so daß auch die Verabredung von Reparaturpreisen nach dem 16. Mai 1934 verboten ist.

Wenn eine Innung aus schwerwiegenden Gründen trotzdem die Preisfestsetzung für erforderlich hält, so gibt es nur den Weg über die zuständige Preisüberwachungsstelle, die eine örtlich beschränkte Preisfestsetzung genehmigen kann. (In Berlin der Polizeipräsident, im übrigen Preußen die Regierungspräsidenten, in Bayern die Kreisregierungen, in den anderen Ländern die obersten Landesbehörden.) Wenn keine derartige ausdrückliche Genehmigung vorliegt und trotzdem eine Preisverabredung, Festsetzung oder Empfehlung vorgenommen wird, so liegt eine Zuwiderhandlung vor, die nach der Verordnung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft wird.

Für Preisverabredungen, die vor dem 16. Mai 1934 erfolgt sind, bestimmt die Verordnung, daß diese nicht aufgehoben zu werden brauchen, daß aber Veränderungen, die eine Preiserhöhung zum Ziele haben, nur mit Zustimmung der Preisüberwachungsstelle gestattet sind.

Diese Bestimmungen sind nun durch eine neue Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums auf alle Güter und alle gewerblichen Leistungen ausgedehnt. Damit sind alle verbandsmäßigen Neufestsetzungen von Preisen und die Erhöhung verbandsmäßiger Preise ohne Zustimmung der Preisüberwachungsstelle unzulässig und strafbar. Mit dieser neuen Verordnung sind nun auch alle Zweifel über die in Frage kommenden Waren oder Leistungen (Reparaturen) behoben. Das Verbot erstreckt sich eben auf sämtliche Waren, also auch Luxusartikel, und sämtliche Leistungen (Reparaturen).

Als Verbände werden alle Zusammenschlüsse: Innungen, Genossenschaften, Vereine usw. angesehen. Die Auswirkung in unserem Gewerbe geht im einzelnen